

42-5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung nach § 3 der 12. BayIfSMV**

Das Landratsamt Unterallgäu gibt entsprechend § 3 Nrn. 2 und 3 der 12. BayIfSMV folgendes bekannt:

1. Der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag im Landkreis Unterallgäu bei folgenden Werten:

am Samstag,	13.03.2021	114,9
am Sonntag,	14.03.2021	129,4
am Montag,	15.03.2021	124,5

(Quelle: Robert-Koch-Institut - RKI, <http://corona.rki.de>, jeweils tagesaktueller Abruf).

2. **Ab Mittwoch, 17.03.2021, 0:00 Uhr**, wird der Landkreis Unterallgäu deshalb im

Inzidenz-Bereich über 100 eingestuft.

Hinweise:

Da der Landkreis Unterallgäu in den Inzidenz-Bereich **über 100** eingestuft ist, gilt **ab 17.03.2021, 0:00 Uhr**, Folgendes:

Kontaktbeschränkungen:

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den **Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person**; zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

Sport:

Es ist nur **kontaktfreier Sport** unter Beachtung der **Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1** der 12. BayIfSMV erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte:

Die **Öffnung** von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist **untersagt** (§ 12 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV).

Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Baumärkte, der Verkauf von Presseartikeln, Versicherungsbüros, Buchhandlungen, Tierbedarf und Futtermittel und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV).

Außerschulische Bildung, Musikschulen:

Angebote der **beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung** sind - vorbehaltlich der Regelungen in § 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV - **in Präsenzform untersagt** (§ 20 Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV).

Angebote der **Erwachsenenbildung** nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind **in Präsenzform untersagt** (§ 20 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV).

Instrumental- und Gesangsunterricht ist **in Präsenzform untersagt** (§ 20 Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV).

Hinweise:

- § 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV hat folgenden Wortlaut:
„Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. § 17 Satz 2 gilt entsprechend. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.“
- Die Zulassung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV in der bis 21. Februar 2021 geltenden Fassung für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen bleibt unberührt (§ 20 Abs. 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV). Dies bedeutet: Die Zulassung für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen auch für notwendige praktische außerschulische Ausbildungssteile zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen bleibt bestehen.

Kulturstätten:

Kulturstätten im Sinne von § 23 Abs. 2 der 12. BayIfSMV (Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und vergleichbare Kulturstätten) sind **geschlossen** (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

Nächtliche Ausgangssperre:

Der **Aufenthalt außerhalb einer Wohnung** ist **von 22 Uhr bis 5 Uhr** untersagt (§ 26 der 12. BayIfSMV), es sei denn dies ist begründet aufgrund

1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
2. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
5. der Begleitung Sterbender,
6. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
7. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Weitere Hinweise:

- Hinsichtlich der Testung der Beschäftigten vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen ergeht eine gesonderte Anordnung (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV).
- Für Schulen und Tagesbetreuungsangebote gelten hinsichtlich der Einstufung in einen Inzidenz-Bereich abweichende Regelungen (§§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV).
Vorstehende Bekanntmachung hat deshalb keinerlei Auswirkungen auf die Bekanntmachung des Landkreises Unterallgäu vom 12.03.2021, Amtsblatt Nr. 14 vom 12.03.2021.
- Im Übrigen gelten die Vorschriften der 12. BayIfSMV.
Den vollständigen Text der 12. BayIfSMV finden Sie hier: www.gesetze-bayern.de.
- Weitere Informationen finden Sie auch unter www.unterallgaeu.de/corona.

Mindelheim, 15.03.2021


Alex Eder
Landrat